

## Halbjahresergebnisse und Jahresnoten (§ 21 FOBOSO)

Berechnung der Halbjahresergebnisse:

1. Halb- jahr:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	1. Schul- aufgabe	:	2	=	1.HJE*
----------------------	---	---	----------------------	---	---	---	--------

2. Halb- jahr:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	2. Schul- aufgabe	:	2	=	2.HJE*
----------------------	---	---	----------------------	---	---	---	--------

Berechnung der Jahresnote (bei nicht abgelegter oder nicht bestandener Abschlussprüfung):

1.HJE *	+	2.HJE *	:	2	=	Jahrespunktzahl *	⇒	Jahresnote**
---------	---	---------	---	---	---	-------------------	---	--------------

\*gerundet auf einen ganzzahligen Punktwert. Nachkommastellen unter n,50 werden abgerundet, Nachkommastellen ab n,50 werden aufgerundet, Werte unter 1,00 sind auf 0P abzurunden (§19 (6) FOBOSO).

\*\* vgl. §19(1)

## **Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 31 FOBOSO)**

Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten wegen unentschuldigtem Fehlen bei angesagten Leistungsnachweisen oder wegen Leistungsverweigerung vorliegt
- aufgrund der bisherigen Leistungen der angestrebte Abschluss nicht mehr erreicht werden kann
- mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden

## **Einbringen von Leistungen (§ 35 (5) 2 FOBOSO)**

In das Fachabiturzeugnis werden folgende Leistungen eingebracht:

**17 Halbjahresergebnisse**

aus 12/1 und 12/2. Es kann maximal ein Halbjahresergebnis pro Fach gestrichen werden.

**+**

**4 Prüfungsleistungen, die doppelt eingebracht werden**

**+**

**das Ergebnis des Fachreferats**

Nicht eingebrachte Halbjahresleistungen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses („Fachnote“) unberücksichtigt.

**Darüber hinaus wird folgende Bemerkung zur fpA aufgenommen (§ 42 (3) 2 FOBOSO):**

„Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.“

## **Festsetzung der Prüfungs-und Abschlussergebnisse (§ 35 (9) FOBOSO)**

Die Prüfung ist bestanden, wenn

höchstens zwei Prüfungsergebnisse mit 1-3 Punkten bzw. ein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten vorliegen.

+

in einbringungsfähigen Fächern höchstens zwei Gesamtergebnisse mit 1-3 Punkten bzw.  
ein Gesamtergebnis mit 0 Punkten erzielt werden

+

bei einem Gesamtergebnis mit 1-3 Punkten die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen  
mindestens 130 Punkte beträgt

**oder**

bei zwei Gesamtergebnissen mit 1-3 Punkten bzw. einem Gesamtergebnis mit 0 Punkten die  
Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen mindestens 156 Punkte beträgt.

## **Mündliche Abschlussprüfung (§ 33 FOBOSO)**

Zusätzlich zur verpflichtenden mündlichen Prüfung in Englisch können sich Schüler/innen in höchstens zwei weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Abschlussprüfung unterziehen.

## Abschlusszeugnisse (§§ 27 und 35 FOBOSO)

Das Abschlusszeugnis enthält alle Halbjahresergebnisse, die Gesamtergebnisse („Fachnoten“), die Prüfungsergebnisse, das Ergebnis des Fachreferats, eine Bemerkung zur fachpraktischen Ausbildung und die Durchschnittsnote.

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Abschlussergebnis eingebracht werden, werden besonders gekennzeichnet

Berechnung der Durchschnittsnote:

$$S = \frac{17}{3} - \frac{5 \times E}{M}$$

- S = Durchschnittsnote
- E = Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
- M = höchstens erreichbare Punktesumme (bei Wiederholern der FOS im Schuljahr 2018/19):  
390 Punkte)

## **Vorrücken in die Jahrgangsstufe 13 der FOS (§ 22 (2) FOBOSO)**

In die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule kann vorrücken, wer die Fachhochschulreife mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erworben hat.